

Vom Studium der Rechtswissenschaft

Prof. Dr. Carsten Bäcker, Universität Bayreuth

Was ist es, was das Studium der Rechtswissenschaft in seinen ersten Wochen und Monaten prägt? Es lassen sich allgemeine und besondere, auf das Studium der Rechtswissenschaft bezogene Faktoren unterscheiden. Die allgemeinen sollen an dieser Stelle nicht näher interessieren, immerhin wird hier rechtswissenschaftsintern gebloggt. Sie seien aber doch mit dem unbestimmten Merkmal eines endlich verspürten Endes der Adoleszenz umrissen; eine herrliche Finalität, die sich neben einem anfangs absoluten Freiheitsempfinden zusehends mit Selbst- und dann irgendwann auch Fremdverantwortlichkeitsideen verweltlicht. Es stimmt traurig, wenn es für gegenwärtige Studienanfänger, in der Rechtswissenschaft wie in jeder anderen Disziplin, an den Möglichkeiten des Gebrauchmachens der im Regelfall schon vollendeten oder doch in Vollendung begriffenen Adoleszenz wie überhaupt an der Möglichkeit zum Erreichen und Erproben derselben weitgehend fehlt. Düstere Naturen könnten hinzufügen: So wie früher, als Gelegenheiten dazu reich gesät waren, wird es ohnehin nie wieder werden – allerdings gilt dieser resignierende Satz ja doch immer, ohne schon immer zu stimmen; und nicht immer und sicher nicht in jeder Hinsicht ist es schlecht, wenn es nicht mehr genau so wird wie früher; und überhaupt weiß ja niemand je, was die Zukunft bringt, derzeit wohl noch weniger als in den Jahren und Jahrzehnten zuvor in unseren Gefilden.

Was nun die besonderen Faktoren angeht, die den Studienanfänger der Rechtswissenschaft prägen, so ist einige Veränderung zu erkennen (mit dem Blick auf die vergangenen gut zwei Jahrzehnte, die der Autor übersehen kann). Vieles blieb aber auch gleich. So wird man sich, heute wie damals, über einige seiner Kommilitonen rechtschaffen wundern (wobei diese immerhin heute weniger als noch vor der Jahrtausendwende als solche bezeichnet werden mögen, hat alles Militaristische doch inzwischen einen noch etwas gestrigeren Klang). Momentan setzt das freilich voraus, daß man seine Kommilitonen denn wenigstens virtuell erleben kann (was durch den Hang zur schwarzen Zoom-Kachel einigermaßen erschwert wird). Noch immer wird man den anfangs reichlich unübersichtlichen Lehrkörper der Fakultät mit seinen Professorinnen und Professoren erst nach und nach kennen lernen; noch immer wird man in nahezu jedem Semester erneut auf jemanden aus dieser Weite stoßen können, den man bisher nicht kannte, und noch immer wird man manchen Rechtslehrer und (weniger wahrscheinlich) manche Rechtslehrerin im gesamten Studium überhaupt nie zu Gesicht bekommen. Man wird sich, heute wie damals, bisweilen wundern über deren jeweilige Marotten, namentlich in der Lehre. Jenseits dieser personenbezogenen Irrungen und Wirrungen wird man sich aber vor allem fragen, heute wie damals, was man da eigentlich studiert für ein Fach; ein Fach, welches bei so viel abstraktem Wissen und nicht weniger methodischem Ungewissen die gutachterliche Fallbearbeitung in den Vordergrund stellt – von Anfang an mit dem verbissenen Blick auf dieses Examen, dessen vornehmlich aus Klausurleistungen zusammengesetzte Note über Wohl und Wehe des Absolventen einst in numerischer Kälte entscheiden wird (wie man sich schon früh im ersten Semester wissend zuraunt).

Im prüfungsrechtlich geordneten Weg zum Examen sind nun aber doch wesentliche Unterschiede zu früheren Zeiten zu bemerken: Es gab, jedenfalls in meinem Studium, noch keine Zwischenprüfung; fallgutachterliche Klausuren wurden erst ab dem dritten Semester im Rahmen der kleinen Übungen ein

echtes Thema (die eigentümliche Gutachtentechnik konnte man sich daher auf der Grundlage einer gewissen, zwei- bis dreisemestrigen Grundkenntnis des Fachs sowie in den darauf ausgerichteten kleinen Übungen erst allmählich und geduldig angeleitet aneignen, bevor man sie beherrschen mußte); und im Examen war ein erklecklicher Bestandteil der schriftlichen Gesamtleistung eine Hausarbeit im sog. Wahlpflichtfach, einem in der Gesamtnote versteckten Vorläufer des universitären Examenselements im Schwerpunktstudium, der sich aus früheren Tagen des rechtswissenschaftlichen Studiums mancherorts in die Gegenwart des Studiums der Rechtswissenschaft hatte retten können.

Gemütliches, prozeßbezogenes Studieren links und rechts des Weges mit dem fernen Höhepunkt des Examens geht heute jedenfalls so nicht mehr. Ein Klausurzeitraum jagt den nächsten, der Blick geht geradeaus, Ergebnisse müssen her. Emsigere Naturen mit einer gewissen Kondition und Selbsthärte werden sich daran wenig stören. Sie werden sich vielmehr herausgefordert sehen, befördert durch das herrschende (Zwischen-)Prüfungsrecht, sich umgehend an das Erlernen der (und nur der) prüfungsrelevanten Kenntnisse zu machen, die geforderte Fallgutachtentechnik rasant zur Meisterschaft zu bringen und das examensrelevante Wissen um das geltende Recht von Anfang an zu akkumulieren. Zur zielstrebigsten Klausurvorbereitung trägt im Grunde nicht einmal der Besuch der grundständigen Vorlesungen wirklich bei, jedenfalls gefühlt; abseits des direkten Weges liegende Veranstaltungen, soweit sie nicht irgendwie pflichtig sind, halten da nur auf. Sie lenken den eisernen Blick vom zu maximierenden Examensergebnis nur irrlichternd ab. Vorzuwerfen ist eine derartige, vollkommen rationale Einstellung zum durchgetakteten Studium keinem Studierenden. Und doch leidet das Studium im Normalfall in Breite, Tiefe und Freude darunter, und insofern notwendig auch in der Qualität seiner Absolventen – wenn man sie nicht nur an der Note, sondern an der Breite und Tiefe ihrer rechtswissenschaftlichen (Aus-)Bildung und der Freude an ihrer Profession messen würde.

Dem Takt gebeugt oder nicht: Viele entdecken irgendwann, mal früher, mal später, mal wieder, daß Jura zu studieren mehr ist, als sich nur auf das Examen vorzubereiten. Tragisch wird es freilich, auch für das Fach, wenn diese Erkenntnis sich erst nach dem Examen oder gar dem desillusionierten Wechsel des Studienfaches einstellen will. Denn das Studium der Rechtswissenschaft, wie es an der Bayreuther Universität und auch andernorts angeboten wird, ermöglicht es eigentlich doch in allerschönster Weise, das Recht als ein besonders wirkmächtiges und ausgestaltetes System der uns umgebenden Welt als solches freudvoll zu erkennen – mit seinen Grundlagen und Grenzen. Zugleich bietet gerade das rechtswissenschaftliche Studium Möglichkeiten, der dräuenden Fachidiotie schon frühzeitig einigermaßen vorzubeugen. Die klassischen juristischen Grundlagenfächer sind durchgehend mit anderen Disziplinen verwoben, wie sich schon in ihren Bezeichnungen zeigt: Rechtsgeschichte, Rechtssoziologie, Rechtsphilosophie sind bereits ihrem Gegenstand nach interdisziplinär; nichts anderes gilt für die Verfassungsgeschichte und die Allgemeine Staatslehre. Hier wird vom disziplinären Tellerrand der Rechtswissenschaft aus in die (nahe) weite Welt geblickt. Auch die Rechtsvergleichung erweitert den Blick heilsam, über die Grenzen unserer Rechtsordnung hinweg. Und im Schwerpunktstudium, von den meisten noch vor dem Examen (womit unscharf allein der staatliche Teil der Prüfung bezeichnet sei) angegangen und absolviert, fächert sich das Fach auf – an der Bayreuther Universität vom Studium des Internationalen Rechts mit seiner ganz eigenen Logik über diverse Vertiefungen wirtschaftsbezogener Rechtsgebiete, die den Markenkern unserer Fakultät bedienen, bis hin zu historischen wie theoretischen Kontexten der Menschenrechte bestehen einige Möglichkeiten,

das Fach zugleich rechtswissenschaftlich wie (unterschiedlich) weit jenseits des Examensstoffes bereichsspezifisch zu vertiefen.

Auf dem Weg vom ersten Semester zum Examen haben die Studierenden also jedenfalls in den Grundlagenfächern und in den Schwerpunktbereichen verschiedene Gelegenheiten, sich in freierer Annäherung als in einer gutachterlichen Falllösung, sei sie auch durchaus anspruchsvoll in Hausarbeitsgestalt zu erbringen, mit dem Recht zu beschäftigen. In den Grundlagenfächern kann die eigene Befähigung in die Breite, im Schwerpunktstudium in die Tiefe ausgeweitet werden, was beides mit einer Steigerung der Freude am Fach einhergeht. Das gilt auch für die Zusatzausbildungen (WiWiZ, TeWiZ, DigiZ), in denen Grundkenntnisse anderer Disziplinen verwoben mit dem Studium des Rechts erlangt werden können. Rechtswissenschaft aber kann vor allem in kleinen Seminaren erlernt und in den Oberseminaren erprobt werden, wenn es gilt, sich in eigener Autorenschaft intensiv und kreativ mit einer spezifischen Fragestellung wirklich selbst zu beschäftigen, eigene Gedanken zu bilden und zu vermitteln. In diesen Seminaren entsteht, heute wie früher, ein Fundus an klugen, spannenden und innovativen Überlegungen – die bis dato neben den Prüfern bestenfalls einem kleinen Publikum innerhalb des Seminars präsentiert werden konnten. Hier klafft eine bedauernde Lücke.

In Bayreuth hat sich das nun geändert; und zwar, wie es nicht anders hätte sein dürfen, auf studentische Eigeninitiative hin. In der Bayreuther Zeitschrift für (studentische) Rechtswissenschaft, deren erster Band gedruckt wie digital vorliegt, können diese Arbeiten einer geneigten Öffentlichkeit präsentiert werden. Und zwar in studentischer Regie. Diesem wunderbaren Projekt ist der Erfolg zu wünschen, den es verdient; und das ist ein großer. Das oder der Blog, der oder das hiermit eröffnet wird, mag diesen Erfolg begleitend fördern und steigern – dafür freilich braucht es Beiträge. Zum Einreichen derselben sei hier herzlich aufgefordert – und zum Start des Projekts BayZR alles, alles Gute gewünscht!